

Haushaltssatzung der Stadt Ratingen für die Haushaltsjahre 2018 / 2019 (18/19-HaushaltsSR)

vom 26. Februar 2018

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	26.02.2018	Amtsblatt Ratingen 2018, S. 14	02.03.2018

§ 1 **Der Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2018 / 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<u>im Ergebnisplan mit</u>	in 2018 in €	in 2019 in €
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	301.290.000	305.620.000
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	299.890.000	305.420.000
<u>im Finanzplan mit</u>		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	288.650.000	292.900.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	274.000.000	278.800.000
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.955.000	13.524.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	57.169.000	59.160.000
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	17.877.000	21.385.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.715.000	13.336.000

festgesetzt.

§ 2 **Der Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen

<u>in 2018</u> erforderlich ist, wird auf	3.979.000	Euro
<u>in 2019</u> erforderlich ist, wird auf	4.209.000	Euro

festgesetzt.

§ 2a Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Darlehensgewährung für Investitionstätigkeiten der Beteiligungsgesellschaften

in 2018 erforderlich ist, wird auf **13.100.000 Euro**

in 2019 erforderlich ist, wird auf **13.000.000 Euro**

festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

in 2018 auf **43.751.000 Euro**

in 2019 auf **29.805.000 Euro**

festgesetzt.

§ 4 Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird

in 2018 auf **0 Euro**

in 2019 auf **0 Euro**

festgesetzt.

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht veranschlagt.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird

in 2018 und 2019 jeweils auf **30.000.000 Euro**

festgesetzt.

§ 6 Die Steuersätze der Gemeindesteuern für die Haushaltsjahre **2018 und 2019** werden jeweils wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v.H.**

1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400	v.H.
2.	Gewerbsteuer	400	v.H.

§ 7 Im Sinne des § 4 Abs. 5 GemHVO werden die Bewirtschaftungsregelungen und Haushaltsvorbemerkungen in der gemäß Gliederungsziffern 4.1 bis 4.5 sowie 7.1 bis 7.14 des Vorberichtes zum Haushaltsplan 2018 /2019 enthaltenen Fassung festgesetzt.